

Statuten

Neuverfassung der Statuten	GV - 16. März 2007
Quartierverein Langwiesen - Maienried und Umgebung / Winterthur – Wülflingen	
Verein gegründet	: 1953 (1. Statuten)
Statuten revidiert	: 1957, 1965
Statuten neu verfasst	: 2007

Art. 1 Name

- 1.1 Unter dem Namen Quartierverein Langwiesen – Maienried und Umgebung / Winterthur - Wülflingen besteht ein Verein des genannten Quartiers in Wülflingen, im Sinne von Art. 60 – 79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Quartierverein vertritt Ziele/Zwecke auf parteipolitisch und konfessionell neutraler Grundlage. Diese sind in den Artikeln 2.2 bis 2.5 festgelegt.
- 2.2 Zusammenschluss aller Einwohner des besagten Stadtteils.
- 2.3 Wahrung und Förderung der gemeinsamen Quartierinteressen.
- 2.4 Pflege und Förderung der Geselligkeit.
- 2.5 Verwaltung der Freizeitanlage Holzlegi.

Art. 3 Aufgaben

- 3.1 Behandlung aller im Gesamtinteresse der Mitglieder liegenden Fragen im Kreise der General- oder Vereinsversammlung sowie des Vorstandes.
- 3.2 Besprechung von Interessensfragen mit den zuständigen Behörden oder Zivilpersonen.
- 3.3 Förderung der Geselligkeit im Kreise der Mitglieder und in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Vereinen.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede volljährige Person werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennt.
- 4.2 Der Verein besteht aus:
 - Einzelmitglieder
 - Familienmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 4.3 Die Anmeldung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- 4.4 Jedes Mitglied wird nach dreissigjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft zum Freimitglied ernannt.

- 4.5 Ehrenmitglieder werden auf Grund besonderer Verdienste auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt.
- 4.6 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe dieses Betrages wird durch die Generalversammlung bestimmt. Dieser wird vom Kassier im ersten Halbjahr eingezogen.
- 5.2 Jedes Mitglied hat das Recht an der General- oder Vereinsversammlung das Stimmrecht auszuüben.
- 5.3 Jedes Mitglied kann auf einer General- oder Vereinsversammlung einen oder mehrere Anträge einreichen.
- 5.4 Kein Mitglied hat Anspruch auf ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen.

Art. 6 Austritte und Ausschlüsse

- 6.1 Austrittsbegehren sind auf Ende des Kalenderjahres, unter Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages, schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 6.2 Mitglieder, die bis Ende des Vereinsjahres, trotz vorheriger schriftlicher Mahnung, ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, werden vom Verein ausgeschlossen. Ebenso, wer die Interessen des Vereins zu schädigen sucht. Das betreffende Mitglied ist zuvor rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Art. 7 Organe

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) *Generalversammlung*
 - b) *Vorstand*
 - c) *Rechnungsrevisoren*
 - d) *Liegenschaftsverwaltung*

Art. 8 Organisation

- 8.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
- 8.2 Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des folgenden Jahres statt, während sich Vorstandssitzungen nach den Vereinsgeschäften richten.
- 8.3 1/3 der Mitglieder hat das Recht durch schriftliche Eingabe an den Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 8.4 Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 8.5 Die Einberufung einer Versammlung erfolgt durch eine Einladung mit Traktandenliste unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen.
- 8.6 Jede durch ein Zirkular einberufene Versammlung ist, für die in der Einladung angegebene, sowie für die gegebenenfalls von einzelnen Mitgliedern vorschrittsgemäss angekündigten Traktanden, beschlussfähig.

- 8.7** Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge vor die Versammlung zu bringen. Diese sind in der Regel 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen, wobei dem Vorstand das Recht zusteht, in begründeten Fällen, den Einbezug in die Traktandenliste auf eine spätere Versammlung zurückzustellen.
- 8.8** Mitglieder, welche an den Versammlungen nicht teilnehmen, haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

- 9.1** Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse jeweils mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 9.2** Bei Vorstandswahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, und in allfällig notwendigen weiteren Wahlgängen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei sämtlichen Abstimmungen steht dem Vorsitzenden des Vorstandes im Falle von Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.
- 9.3** Über Wahlen und Sachgeschäfte wird offen abgestimmt. Auf Verlangen kann die Versammlung eine geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 10 Vorstand

- 10.1** Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern die auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden.
- 10.2** Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht gemäss Gesetz oder Statuten unter die Befugnisse der Vereinsversammlung oder Revisoren fallen und vertritt die Quartierinteressen.
- 10.3** Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Alljährlich an der ordentlichen Generalversammlung unterbreitet er dem Verein einen von ihm abgefassten Jahresbericht.
- 10.4** Der Aktuar besorgt die Korrespondenz und führt die Vereinsprotokolle.
- 10.5** Der Kassier verwaltet die Kasse und besorgt den Einzug der Jahresbeiträge.
- 10.6** Der Vorstand ist bei 4 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorgesetzten.
- 10.7** Falls Vorstandsmitglieder im Verlaufe ihrer Amtszeit ausscheiden, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Generalversammlung Ersatzpersonen einzusetzen.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

- 11.1** Die Rechnungsrevisoren sind verantwortlich für die Überprüfung der Jahresrechnung und Antragsstellung zur Genehmigung bzw. Ablehnung an der Generalversammlung. Die drei Rechnungsrevisoren wechseln sich jährlich als erster zweiter oder dritter Revisor ab.

Art. 12 Finanzen

- 12.1** Das Vereinsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr.

- 12.2** Die Vereinskasse bezieht ihre Mittel aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Bankzinsen
 - Veranstaltungen
 - Schenkungen
 - Subventionen
- 12.3** Die Verwaltung der Kasse steht unter Aufsicht des Vorstandes. Die vom Kassier auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossene Rechnung ist von mindestens 2 Revisoren gemeinsam zu prüfen, und der Generalversammlung zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.
- 12.4** Vereinsgelder sollen zinstragend angelegt werden.
- 12.5** Das Verfügungsrecht über das Vereinsvermögen steht nur der Generalversammlung zu.
- 12.6** Für allfällige Schulden und Forderungen haftet der Verein nur im Rahmen des Vereinsvermögens, unter ausdrücklichem Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder. Dieses bezieht sich in erster Linie auf Handlungen oder Unterlassungen des Vorstandes oder der einzelnen Vereinsmitglieder, welche vom Vorstand oder von der Generalversammlung mit einer bestimmten Funktion betraut wurden.
- 12.7** Der Vorstand wird jährlich mit einem Nachessen entschädigt.
- 12.8** Der Vorstand und die Revisoren können jederzeit in die Rechnungsführung Einblick nehmen.

Art. 13 Allgemeines

- 13.1** Eine Statutenrevision kann nur an einer Generalversammlung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13.2** Eine Auflösung des Vereins darf nur stattfinden, wenn die Mitgliederzahl unter 15 sinkt.
- 13.3** Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen der zuständigen Stadtbehörde zur Aufbewahrung zu überweisen, bis sich später im Quartier wieder ein Verein bildet, der den gleichen Namen führen muss.
- 13.4** Die offizielle Vereinskorrespondenz wird durch ein Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

Art. 14 Freizeitanlage Holzlegi

- 14.1** Der Quartierverein übt die rechtliche Trägerschaft über die Freizeitanlage Holzlegi.
- 14.2** Für die Betriebsführung der Freizeitanlage ist die Liegenschaftsverwaltung Holzlegi zuständig.

Bei diesen Statuten handelt es sich um eine Neuverfassung.
Diese ersetzen diejenigen von 1953, revidiert 1957, 1965 und werden an der Generalversammlung vom 16. März 2007 zur Genehmigung vorgelegt.

Winterthur – Wülflingen, 05. Jan. 2007

Der Präsident:

Joachim Pérez:

Die Aktuarin:

Sandy Nater